



**Begleitung von Schüler/-innen  
mit Beeinträchtigungen**

*Informationen für Eltern  
und Personensorgeberechtigte*



# **Begleitung von Schüler/-innen mit Beeinträchtigungen**

*Informationen für Eltern und Personensorgeberechtigte*

*Eine Informationsbroschüre des  
Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e.V.*

**Hannover, im Januar 2020**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorwort</b> .....	<b>6</b>
<b>2. Aufgaben und Inhalte der Schullassistenz</b> .....	<b>8</b>
<b>3. Warum gibt es Assistenz in der Schule?</b> .....	<b>11</b>
<b>4. Beratung der Eltern und Schüler/-innen mit Beeinträchtigungen</b> .....	<b>12</b>
<b>5. Wo und wie kann eine Assistenz beantragt werden (Verfahren)?</b> .....	<b>13</b>
<b>6. Feststellung was der / die Schüler/-in braucht und Planung der Unterstützung</b> .....	<b>17</b>
<b>7. Welche Formen der Assistenz in der Schule gibt es? (Persönliche Assistenz oder Assistenz in der Gruppe / Klasse)</b> .....	<b>18</b>
<b>8. Beschränkt sich Schullassistenz nur auf den Unterricht?</b> .....	<b>20</b>
<b>9. Wer kann Schullassistent/-in werden – Fachkräfte / Personal</b> .....	<b>22</b>
<b>10. Familien dürfen den Anbieter wählen – Wunsch- und Wahlrecht</b> .....	<b>23</b>
<b>11. Zusammenarbeit der verschiedenen Beteiligten</b> .....	<b>23</b>
<b>12. Schullassistenz von Eltern selber organisieren – Persönliches Budget</b> .....	<b>25</b>
<b>13. Andere Leistungsansprüche</b> .....	<b>25</b>
<b>14. Müssen Eltern die Assistenz in der Schule bezahlen?</b> .....	<b>26</b>
<b>15. Anhang</b>	
Erklärung von Fachbegriffen .....	27
In diesen Gesetzen finden Sie die Grundlagen .....	28

## 1. Vorwort

Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen wollen lernen wie alle anderen Kinder und Jugendlichen. In Niedersachsen ist seit 2013 die inklusive Schule eingeführt, was bedeutet, dass Eltern die Schule für ihr Kind frei wählen können. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung können nach Wunsch in einer Regelschule beschult werden.

Das kann an den Regelschulen derzeit noch nicht für alle Schülerinnen und Schüler und den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen gelingen. Wenn Schülerinnen und Schüler nachweislich Unterstützung brauchen, um an einer Regelschule unterrichtet werden zu können, haben sie einen Rechtsanspruch auf eine Unterstützung. Die Unterstützung durch Schulassistenten kann eine Möglichkeit sein, Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen den Besuch einer gewünschten Schule zu ermöglichen.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. möchte mit dieser Broschüre Eltern und Personensorgeberechtigte darüber informieren, welche Formen der Schulassistenten es gibt, wie sie beantragt und finanziert werden, aber auch welche inhaltlichen Bedingungen wichtig sind.

Es ist nicht nötig, die gesamte Broschüre zu lesen. Suchen Sie in der Übersicht die Themen heraus, zu denen Sie gerade Informationen brauchen.

Diese Broschüre soll Eltern auf der Suche nach einer förderlichen Lernsituation für das eigene Kind beraten und Mut machen, nach einer individuellen Lösung zu suchen. Ob das Kind/ der Jugendliche dabei in einer spezialisierten Förderschule oder in einer Regelschule mit entsprechender Unterstützung (z. B. Schulassistenten) besser aufgehoben ist, sollte immer im Einzelfall von den Eltern entschieden werden.

Damit es auch für Eltern verständlich zu lesen ist, die keine Fachkräfte sind, finden Sie am Ende der Broschüre eine Erklärung einiger Fachbegriffe und die rechtlichen Bezüge zu den verschiedenen Gesetzen, auf die Sie sich dann z. B. bei der Antragstellung in der Behörde beziehen können.

Die gesetzliche Grundlage ist gleich, die Namen für eine Unterstützungsleistung sind unterschiedlich. Sie werden in der Praxis verschiedene Bezeichnungen wie Schulassistenten, Integrationsassistenten, Teilhabeassistenten, Schulbegleitung oder Klassenassistenten finden. Wir benutzen in dieser Broschüre nun den Begriff Schulassistenten (in Anlehnung an die Bezeichnung im Gesetz).

Ihre



Birgit Eckhardt, Vorsitzende



## 2. Aufgaben und Inhalte der Schulassistenz

Die Schulassistenz bietet Unterstützung an, damit es Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung möglich wird, am Unterricht, den Schulveranstaltungen und anderen mit der Schule verbundenen Aktivitäten teilzunehmen. Die Schulassistenz ist nicht für die Vermittlung von Lerninhalten der Schule zuständig, das machen die Lehrkräfte, sondern dafür, dass die beeinträchtigten Schülerinnen und Schüler mit dieser Unterstützung an den Regel-Angeboten der Schule möglichst ohne Einschränkungen teilhaben können.

Die Aufgaben und Inhalte der Assistenz werden von den jeweiligen persönlichen Zielen, den Beeinträchtigungen, den Fähigkeiten, den Neigungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf bestimmt. So unterschiedlich die Fähigkeiten und Unterstützungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler sind, so vielfältig können auch die Unterstützungsbereiche der Schulassistenz sein.

Wir möchten einige praktische Beispiele auflisten, die sowohl für körperliche als auch geistige Beeinträchtigungen sowie Schwierigkeiten im sozialen oder emotionalen Bereich möglich wären.

Der Assistenzdienst erstellt in Abstimmung mit der Schule und in Zusammenarbeit mit dem Schüler/-in bzw. den Eltern einen persönlichen Unterstützungs- und Assistenzplan.

### Schulassistenz im Unterricht

- Assistenz/ Unterstützung während der Unterrichtszeiten
- Vertiefendes Erklären und Wiederholung von Lerninhalten
- Unterstützung und Anleitung beim Benutzen von Arbeitsmitteln und Unterrichtsmaterialien und bei der Verwendung von behinderungsspezifischen Hilfsmitteln
- Begleitung bei der Bewältigung der gestellten Aufgaben und Ermutigung, am Unterrichtsgeschehen teilzunehmen
- Unterstützung bei den alltagspraktischen Tätigkeiten und in der Mobilität (z. B. Orientierung innerhalb und außerhalb des Klassenraums, Hilfestellung beim Sport- und Schwimmunterricht)
- Hilfe in Stresssituationen durch z. B. Schaffung von Auszeiten, Rückzugsmöglichkeiten, Anleitung von Entspannungsübungen (im Einzelfall und in enger Absprache mit der Lehrkraft die Begleitung von Aufgaben und Zeiten außerhalb des Klassenverbandes bzw. der Lerngruppe)

### Assistenz während der Pausen bei der Gestaltung der Pausenzeit

- Bei der zeitlichen und örtlichen Orientierung
- Beim Essen, beim An- und Auskleiden, beim Toilettengang
- Bei der Kontaktaufnahme mit den Mitschüler/-innen und Vermittlung in Konfliktsituationen
- Zur Abwehr von eigengefährdendem Verhalten, wie z. B. Weglaufen aus dem Schulgebäude

### Assistenz bei Ausflügen, Schulveranstaltungen und Klassenfahrten

- Auch außerhalb der Schule sind alle Unterstützungen genauso wie im Unterricht und in den Pausenzeiten möglich und nötig

### Hilfen bei der Kommunikation

- Unterstützung beim Herstellen von Kontakten mit Mitschüler/-innen und Lehrer/-innen
- Vermittlung in der Kommunikation und Wecken von Verständnis für die Situation der Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen
- Vermittlung in Konfliktsituationen und Vermeidung von Eskalation
- Hilfe im sozialen Miteinander, wie z. B. bei dem Einschätzen von Reaktionen von Lehrer/-innen und Mitschüler/-innen, im Verständnis und in der Anwendung sozialer Regeln, in der angemessenen Äußerung von Bedürfnissen

### Assistenz im Gesundheits- und Behinderungsbereich

- Hilfe zur Abwehr von eigengefährdenden Verhalten, wie z. B. Weglaufen aus dem Schulgebäude
- Hilfe in Situationen fremdgefährdenden Verhaltens durch klare Grenzsetzungen
- Unterstützung bei der Reduzierung von Stereotypen, Tics oder Zwängen in besonderer Ausprägung durch z. B. Aufbau von Ritualen
- Beobachtung und Beaufsichtigung bei Anfallserkrankungen o.ä.
- Unterstützung bei der Vermittlung und Einbindung von therapeutischen oder pflegerischen Leistungen in den Schulalltag (z. B. Umgang mit Orthesen, Versorgung bei Diabetis, benutzen von speziellen Hilfsmitteln z. B. für Hör- oder Sehgeschädigte)



## Mobilität und Schulweg

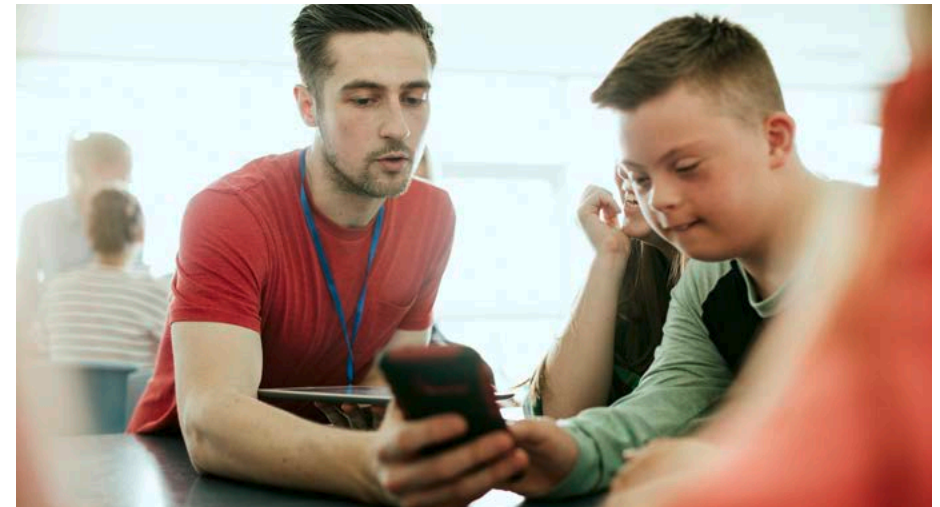
- Begleitung und Unterstützung auf dem Weg zur und von der Schule nach Hause

## Sicherung des Schulalltags (zum Teil auch im familiären Umfeld)

- Vor- und Nachbereitung für die Schule
- Unterstützung bei der Sicherung der Phase des ergänzenden und offenen Lernens mit Mitschüler/-innen (Arbeit in freien Lerngruppen)
- Vertiefung und Wiederholung von Lerninhalten
- Unterstützung aufgrund körperlicher Funktionseinschränkungen, Orientierungs- und Strukturierungshilfen
- Unterstützung und Anleitung beim Benutzen von Arbeitsmitteln und Unterrichtsmaterialien, bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien und behinderungsspezifischen Hilfsmitteln
- Hilfen bei der Kommunikation, z. B. Unterstützung beim Herstellen von Kontakten

Darüber hinaus gibt es sogenannte indirekte Leistungen, die notwendig sind, um die direkte Unterstützung der Schülerinnen und Schüler von der Schulassistenz zu organisieren. Dazu gehören insbesondere:

- Erstkontakt und Beratung der Eltern/ Personensorgeberechtigte
- Koordination und Absprachen mit Lehrkräften und Eltern sowie weiteren Unterstützern
- Information für alle Beteiligten weitergeben
- Erstellen von Entwicklungsberichten/ Dokumentation der Unterstützung
- Unterstützung bei den entsprechenden Verfahren zur Einschätzung des Unterstützungsbedarfes und der Planung zur Umsetzung im Schulalltag (Teilhabe-/ Gesamtplanverfahren, Hilfeplanverfahren, sonderpädagogische Fach-/ Förderausschussverfahren)
- Abstimmung mit den Lehrkräften bezogen auf den persönlichen Unterstützungsbedarf oder zu Abläufen im Schulalltag
- Anfahrtswege zum Einsatzort
- Fall- und Teambesprechungen
- Supervision (Reflexion des pädagogischen Handelns)
- Kooperationen in der Umgebung der Schulen (zu Angeboten, die wichtig für die Schülerinnen und Schüler sein können)
- Fortbildung
- Zeitliche und inhaltliche Planung des Einsatzes des Personals an den Schulen



## 3. Warum gibt es Assistenz in der Schule?

Das Niedersächsische Schulgesetz sichert das Recht darauf, dass alle Schülerinnen und Schüler einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Schulen erhalten. Eltern entscheiden sich, ob ihre Kinder auf eine Regel- oder eine Förderschule gehen sollen (§ 4 NSchG – Niedersächsisches Schulgesetz).

Die Situation ist aber auch, dass Eltern mit dem Wunsch auf inklusive Beschulung schon in der Grundschule auf sehr unterschiedliche „Realitäten“ in den Schulen treffen und sich die Frage stellen müssen, ob ihr Kind mit seinem spezifischen Unterstützungsbedarf auch wirklich an der Schule vor Ort gut aufgehoben ist. Die Schulen bieten häufig nicht die Möglichkeiten oder Rahmenbedingungen, die bei speziellen Beeinträchtigungen nötig wären.

Werden durch die Schule selber nicht alle erforderlichen Maßnahmen sichergestellt, um dem/der Schüler/-in eine geeignete Beschulung sicherzustellen, gibt es die Möglichkeit eine Unterstützung durch eine Schulassistenz zu beantragen (zur Beantragung siehe Kapitel 5).

Ein Recht auf eine Unterstützung gibt es dabei für die verschiedenen Angebote im Rahmen der Beschulung. Dazu gehören auch Unterstützungen in schulischen Ganztagsangeboten, die an den Unterricht anschließen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld stattfindet. Festgeschrieben ist auch, dass Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung erforderlich sind, zu den Hilfen gehören.

## 4. Beratung der Eltern und Schüler/-innen mit Beeinträchtigungen

Eltern und deren Kinder brauchen ein ganzheitliches und auf die persönliche Situation der Schüler/-in ausgerichtetes Beratungsangebot. Dabei sollte zunächst ergebnisoffen über verschiedene Möglichkeiten der Beschulung und Unterstützungsangebote beraten werden. Durch das Aufzeigen unterschiedlicher Wahlmöglichkeiten können eigene Entscheidungen leichter getroffen werden. Fragen Sie also immer auch nach weiteren Möglichkeiten!

Beratung, Informationen und Unterstützung sind bei verschiedenen Stellen und Institutionen möglich. Die Eltern können wählen, wo sie Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Dazu gehören im Wesentlichen:

- Das Sozialamt als Träger der Eingliederungshilfe hat einen Beratungsauftrag (§ 106 SGB IX).
- Das Jugendamt als Träger der Jugendhilfe (Kommunaler Sozialdienst/ Sozialpädagogischer Dienst) hält ebenfalls Beratungsangebote für Familien vor.
- Die ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen, abgekürzt EUTB (§ 32 SGB IX), die sich auf Rehabilitations- und Teilhabeleistungen der Rehabilitationsträger, z. B. der Eingliederungshilfe oder der gesetzlichen Krankenversicherung, konzentrieren. Hier finden Sie Beratungsstellen in Ihrer Nähe: [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de).
- Die Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste (§ 28 SGB VIII), die u.a. bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Problemlagen unterstützen. Dazu gehören auch schulische Angelegenheiten. Auf dieser Seite finden Sie Beratungsstellen in Ihrer Nähe: [www.bke.de](http://www.bke.de).
- Beratungsangebote von Selbsthilfeorganisationen, wie z. B. diese: [www.inklusionsportal.de](http://www.inklusionsportal.de).
- Auch Verbände für spezielle Zielgruppen können um Beratung angefragt werden.

Ein ganz wichtiger Partner sollte immer die Schule sein. In einigen Schulen gibt es direkt in der Schule auch Fachkräfte zur Beratung zum Thema Inklusion (Inklusionsfachkraft, Koordinatoren für soziale Belange, Koordinatoren für Unterstützungsbedarfe, oder andere Bezeichnungen). Fragen Sie direkt an der Schule, ob es dort eine spezielle Ansprechperson gibt!

## 5. Wo und wie kann eine Assistenz in der Schule beantragt werden?

Wir möchten Ihnen gern ein mögliches Verfahren beschreiben. Es kann aber in jedem Einzelfall auch etwas anders verlaufen. Die Umsetzung hängt von den örtlichen Gegebenheiten und der Familiensituation bzw. der Beeinträchtigung des Kindes/ Jugendlichen ab. Ob das Jugendamt oder das Sozialamt zuständig ist, wird im Weiteren beschrieben. Wichtig ist für Eltern, den Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule frühzeitig in den Blick zu nehmen und sich beraten zu lassen.

Ein Überblick über die Verfahrensschritte:

- 1 Anmeldung des Kindes in der Schule
- 2 – Antragstellung (Sozial- oder Jugendamt)  
– Einschätzung des Unterstützungsbedarfes beim Kind/ Jugendlichen
- 3 Bewilligung zur Kostenübernahme für die Eltern/ Personensorgeberechtigten (wird der Antrag und damit die Kostenübernahme abgelehnt, lesen Sie bitte S. 16)
- 4 Auftrag für die Assistenzkraft (Kostenübernahmeerklärung für den Dienst)
- 5 Vereinbarungen zur Unterstützung zwischen Schule – Assistenzkraft – Eltern – Schüler/-in
- 6 Nach Ablauf der Bewilligungsfrist wird der Erfolg der Assistenz ausgewertet/ nach Bedarf eine Weiterführung entschieden – evtl. muss ein neuer Antrag gestellt werden

Hier die Verfahrensschritte noch mal im Detail:

- 1 Die Eltern oder Erziehungsberechtigten melden ihr Kind in einer Schule an.
- 2 Die Eltern oder Erziehungsberechtigten stellen einen Antrag bei der Fachbehörde (dem Sozialamt oder dem Jugendamt) für die notwendigen Assistenzleistungen.

Es muss ein Antrag gestellt werden. Dies kann auch mündlich passieren.

- Der Antrag kann auf Grundlage der Ergebnisse bzw. Empfehlungen des sonderpädagogischen Fach-/ Förderausschusses erfolgen, der durch die Schule durchgeführt wurde oder
- kann auch ohne Durchlaufen eines sonderpädagogischen Fach-/ Förderausschussesverfahrens direkt beim Sozial- oder Jugendamt gestellt werden.

- Hilfreich ist es, die Stellungnahmen vom Gesundheitsamt (Einschulungsuntersuchung) gleich bei der Antragstellung mitzunehmen. Dieses gilt auch für weitere Diagnostikberichte, z. B. vom Arzt, wenn es diese gibt.

Empfehlungen für eine Assistenz von der Kindertagesstätte, der Frühförderstelle (sofern vorhanden) und der Schule oder die Festlegungen des sonderpädagogischen Fach-/ Förderausschusses sind bei der Antragstellung hilfreich. Die Empfehlungen der Schule sollten sich jedoch nicht nur auf die konkrete Anzahl der Unterrichtsstunden beziehen. Die Schule sollte darüber hinaus auch Aussagen zum Assistenzbedarf auf dem Weg zur und von der Schule, in den Pausen, bei der Hortbetreuung oder bei der Vor- und Nachbereitung der Schule treffen. Außerdem gehören auch Bedarfe, die nicht stundenplangebunden sind und sich auf das soziale Geschehen in der Schule auswirken (Ausflüge, Klassenfahrten, etc.) dazu. Hierzu gibt es in den Schulen manchmal Fragebögen. Es ist hilfreich, wenn Eltern die Schule dazu auffordern, den Bedarf ausführlicher zu beschreiben.

#### **Bei Kindern mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung**

prüft der Träger der Eingliederungshilfe (das Sozialamt) den Antrag, holt entsprechende Stellungnahmen der Schule und (sofern bereits vorhanden) des Assistenzdienstes ein. Zusammen mit den Eltern und dem betroffenen Kind/Jugendlichen wird der Bedarf geklärt und auch die nötige Unterstützung geplant. Dieses Verfahren wird Gesamtplanverfahren genannt, und das Gespräch zur Abstimmung über die Art und den Stundenumfang der Assistenz, nennt sich **Gesamtplankonferenz**. Das Protokoll über die Vereinbarungen erhalten die Eltern.



Wenn es um verschiedene Unterstützungen geht, zum Beispiel zusätzliche Pflegeleistungen oder medizinische Unterstützungsleistung nötig wird, also mehr als eine Stelle für die Kosten der Unterstützung in Frage kommen (z. B. Krankenkasse, Unfallversicherung, etc.), dann nennt sich dieses Verfahren **Teilhabeplankonferenz**. Das Sozialamt ist dazu verpflichtet, die verschiedenen Unterstützungen für die Familie zu koordinieren als „Hilfe aus einer Hand“. Eltern müssen sich dann nicht noch an andere Träger wenden.

#### **Bei Kindern mit seelischer Beeinträchtigung**

prüft der Träger der Jugendhilfe (das Jugendamt) den Antrag, fordert entsprechende psychiatrische Gutachten und eine Stellungnahme der Schule und (sofern bereits vorhanden) des Assistenzdienstes ein bzw. bittet Eltern, dies zu tun. Das Verfahren zur Prüfung des Unterstützungsbedarfes und zur Vereinbarung über die Form und den Umfang der Unterstützung wird Hilfeplanverfahren genannt. Das Protokoll über den Bedarf und die Vereinbarungen zur Unterstützung heißt **Hilfeplan** und wird den Eltern ausgehändigt.

- 3 Der Träger der Eingliederungshilfe oder der Träger der Jugendhilfe erstellt einen rechtsverbindlichen **Bescheid für die Eltern**/ Personensorgeberechtigten, wo die **Übernahme der Kosten** bewilligt wird.
  - 4 **Dann bekommt der Leistungsanbieter** (der Dienst, der die Schulassistenz anbietet) eine **Kostenübernahmeerklärung** und kann mit der Unterstützung beginnen.
  - 5 Wünschenswert ist dann ein **Assistenzvereinbarung** zwischen den Eltern (oder der/ dem jungen volljährigen Schüler/-in) und dem Dienst der Schulassistenz über die konkreten Leistungen einschließlich der Organisation und des zeitlichen Umfangs. Dies findet in der Praxis häufig nicht statt. Wenn Ihnen konkrete Vereinbarungen wichtig erscheinen, sprechen Sie den Wunsch zu einer Vereinbarung bei dem Schulassistenten an.
- Auch zwischen den Assistenzanbietern und der Schule sind verbindliche Absprachen, bezogen auf die Aufgaben und Verantwortung, sowie zu organisatorischen Abläufen, zu treffen. Schon bei der Abstimmung mit dem Sozial- oder Jugendamt sollten Eltern eine verbindliche Abstimmung zwischen Schule und Assistent/-in einfordern.
- 6 **Nach Ablauf des vereinbarten/ bewilligten Unterstützungszeitraumes** (häufig ist es ein Schuljahr) wird die Form und der Erfolg der Unterstützung gemeinsam mit der Behörde, dem Schulassistenten, den Eltern und der/ dem Schüler/-in ausgewertet und wenn notwendig, eine weitere Unterstützung geplant. Dazu findet in der Regel ein Gespräch im Jugend-/ oder Sozialamt statt. Ob bei der Planung einer weiteren Unterstützung ein neuer Antrag der Eltern nötig ist, muss unbedingt mit dem Sozial- oder Jugendamt geklärt werden!



Sofern Leistungen der Krankenkassen (z. B. Kathetern oder Spritzen) oder der Eingliederungs-/ Jugendhilfe (z. B. Assistenzleistungen) notwendig sind, haben die Eltern das Recht, sich den Anbieter des Dienstes selbst auszusuchen.

Für die Zeit zur Bearbeitung von Anträgen zur Schullastassistenten sind den Behörden Fristen zur unverzüglichen Bearbeitung gesetzt. Die Behörde, bei der der Antrag gestellt wird, muss innerhalb von 2 Wochen klären, ob sie zuständig ist, und den Antrag ggf. weiterleiten bei Nichtzuständigkeit an die ihrer Ansicht nach zuständige Behörden (Koordination der Leistungen § 14 SGB IX). Dann hat das Amt i.d.R. 3 Wochen Zeit für die Bedarfsfeststellung und die Bewilligung bzw. Ablehnung des Antrages. Ist die Einholung eines Gutachtens erforderlich, beträgt die Frist 2 Wochen ab dem Vorliegen des Gutachtens. Wenn der Antrag in dieser Zeit vom Leistungsträger nicht bearbeitet wird, fragen Sie in der Behörde zunächst nach und lassen Sie sich gegebenenfalls rechtlich beraten.

In der Praxis zeigt sich ein sehr großes Problem darin, dass es auf dem Arbeitsmarkt nicht ausreichend Assistenzkräfte gibt, um alle Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf rechtzeitig zu versorgen. Selbst wenn die Kosten bewilligt sind, kann manchmal keine Assistenzkraft gefunden werden. In der Praxis werden Eltern von den Behörden aufgefordert selber nach einer Assistenzkraft zu suchen, die dann angestellt werden kann.

### Ablehnung eines Antrags für eine Schullastassistenten / Widerspruch einlegen?

Wenn Sie vom Sozial-/ oder Jugendamt einen Ablehnungsbescheid für die beantragte Schullastassistenten erhalten haben, können sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch einlegen. Dies gilt nur, wenn dem Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt ist. In der Rechtsbehelfsbelehrung wird beschrieben, welche rechtlichen Möglichkeiten Eltern nach der Ablehnung haben. Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung, beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr.

Für den Widerspruch reicht ein formloses Schreiben aus (mit eigenen Worten). Im Schreiben kann z. B. stehen: Hiermit lege ich gegen ihren Bescheid vom (Datum) Widerspruch ein.

Eine Begründung kann später abgegeben werden. Eine Begründung sollte man dann auch zeitnah einreichen. Ein Widerspruch ist kostenlos. **Wichtig ist nur, dass der Widerspruch spätestens am Tag des Fristablaufes bei der Behörde sein muss.**

Wurde auch ihr Widerspruch von der Behörde abgelehnt, und ein Bedarf zur Unterstützung auch nach erneuter Prüfung nicht festgestellt, gibt es noch die Möglichkeit zu klagen. Für die Einreichung einer Klage gelten die gleichen Fristen wie im Widerspruchsverfahren. Einen Monat nach Erhalt des Widerspruchsbescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und ein Jahr ohne Rechtsbehelfsbelehrung. Eine Klage kann auch von Ihnen selbst eingereicht und begründet werden. Es besteht kein Anwaltszwang.

Wir empfehlen Eltern, sich juristisch beraten zu lassen.

## 6. Feststellung was der / die Schüler/-in braucht und Planung der Unterstützung

Da die Beeinträchtigungen der Schüler/-innen sehr unterschiedlich sind, muss entsprechend die Unterstützung in der Form und auch im Umfang (mit wie vielen Stunden und in welchen Situationen) für jedes Kind und jeden Jugendlichen speziell geprüft und festgelegt werden.

Für die Feststellung des Umfangs, der Aufgaben und den Anforderungen an die Assistenzkräfte ist das „Kennen“ der / des Schüler/-in zwingend erforderlich. Zum „Kennen“ gehören Informationen zur persönlichen Lebenslage, zu Wünschen und Vorstellungen und zu Fähigkeiten und Beeinträchtigung der / des Schüler/-in sowie deren Auswirkungen auf die schulischen Abläufe.

Egal ob der Antrag auf eine Assistenz beim Jugendamt oder beim Sozialamt gestellt wird, finden dort Gespräche zur Klärung der Situation statt. Dabei gibt es in den Ämtern unterschiedliche Kriterien, nach denen der Unterstützungsbedarf eingeschätzt wird. In der Regel werden dann Ziele festgelegt, die mit der Unterstützung durch die Schullastassistenten erreicht werden sollen.

Wie die konkrete Unterstützung im Schulalltag dann aussehen kann/ soll und wie die Zeit dafür eingeteilt werden muss, wird in der Regel mit dem zuständigen Schullastassistenten/-in bzw. mit dem Dienst und der Schule abgesprochen und festgelegt. In diese Absprachen sollen Eltern von Beginn an einbezogen werden.

### Vereinbarung von Zielen für die Schullastassistenten

Die Ziele für die Schullastassistenten sollen auf der Grundlage der persönlichen Lebenssituation und unter Beachtung der Vorstellungen und Wünsche der Schüler/-in und dessen Eltern bestimmt und mit dem Sozial-/ Jugendamt besprochen und vereinbart werden.

Auf keinen Fall dürfen Ziele einseitig von der Behörde oder der Schule festgelegt werden. Denn die Ziele haben Einfluss auf die Inhalte und die Leistungen der Schullastassistenten.

Das Erreichen der Ziele wird in verabredeten Zeiträumen gemeinsam ausgewertet. Dazu finden in der Regel Gespräche zur Auswertung statt. Wichtig ist: Die Ziele sollten im Bezug zur Teilhabe an Bildung beschrieben werden! Nicht die schulischen Leistungen oder das Erreichen eines Abschlusses müssen Ziel sein.

Wichtig ist auch vorab zu klären, woran die Beteiligten das Erreichen des Zieles erkennen können (was sollte sich durch eine Schulassistenz verbessern?). Zu beachten ist, dass die Ziele nicht ausschließlich auf mehr Selbstständigkeit, Befähigung und Dazulernen ausgerichtet sein müssen. Es geht darum, dass das Kind/ der Jugendliche an Bildung in seinen/ ihren Möglichkeiten teilhaben kann. Auch etwas nicht zu verschlechtern oder ungünstige Kreisläufe zu durchbrechen, können für den Einzelfall sinnvolle Ziele sein.

Kommt keine Einigung über die Ziele und die Unterstützungsleistung zustande, sollten die Meinungsverschiedenheiten und die einzelnen Einschätzungen schriftlich festgehalten werden und eine Klärung ggf. im Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahren erfolgen. Eltern bzw. Personensorgeberechtigte können einen Widerspruch beim Sozial-/ Jugendamt einreichen. Die Ämter müssen auch hierzu beraten.

Auch das Scheitern an vielleicht zu hoch gesetzten Zielen, das Infrage stellen, das Verwerfen oder die Neuausrichtung von Zielen sowie Mut und Risikobereitschaft gehören zum normalen Leben. Dies muss in gleicher Weise für eine flexible und lebendige kindbezogene Unterstützungsleistung gelten. Die Zielerreichung darf daher nicht der absolute Maßstab für den Erfolg einer Unterstützung sein.

## 7. Welche Formen der Assistenz in der Schule gibt es?

Schulassistenz ist eine mögliche Unterstützung von Schüler/-innen mit Beeinträchtigungen an allen Schulen (von der Grundschule, die weiterführenden Schulen, Berufsschulen bis hin zur Universität). Sie kann als Einzelunterstützung oder auch in Gruppen von mehreren Schüler/-innen umgesetzt werden. Grundlegende Ziele der Schulassistenz sind:

- Allen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Bildung zu sichern (Teilhabe beim Lernen und Leben im Schulalltag – inklusive Schule).
- Die Sicherung des Besuchs der gewünschten und geeigneten Schule.

Grundlage ist für sie als Eltern als Erstes, dass Ihr Kind die Unterstützung bekommt, die es braucht, um den Alltag und die Lernsituationen in der Schule bewältigen zu können und auf so wenig Unterstützung angewiesen zu sein wie möglich. Wichtig ist also zu unterscheiden, ob der/ die Schüler/-in eine persönliche Assistenz braucht oder ob die Unterstützung gemeinsam mit mehreren Schülerinnen und Schüler (mit oder ohne Unterstützungsbedarf) ausreicht und sinnvoll ist. Die gemeinsame Unterstützung mehrerer Schüler/-innen wird oft „Pooling-Modell“ genannt, wobei es auch hier ganz unterschiedliche Konzepte geben kann. Sie sollten darum etwas zu den Unterschieden wissen!

### a) Persönliche Assistenz:

Hier bekommt ein/ e Schüler/-in eine persönlich zugeordnete Assistenz. In welchem Umfang und in welcher Form die Assistenz stattfindet, ist vom speziellen Unterstützungsbedarf des Schülers abhängig. Diese Assistenzkraft ist nur für eine/ n Schüler/-in zuständig. Dies ist bei hohem oder sehr speziellem Unterstützungsbedarf notwendig und sinnvoll.

### b) Gemeinsam erbrachte Assistenz für mehrere Schüler/-innen (Pooling Modell):

In manchen Situationen und bei manchen Unterstützungsbedarfen macht es Sinn und ist praktikabel, dass ein Schulassistent mehrere Schüler/-innen in einer Klasse gemeinsam unterstützt. Dies findet in kleinen Gruppen oder auch im Klassenverband statt. Für den einzelnen Schüler/-in kann es hilfreicher sein, keine persönliche „eins-zu-eins Betreuung“ im Klassenverband zu erhalten und eine bessere Gelegenheit Teil der Klassengemeinschaft zu sein. Schüler/-innen haben hierin mehr die Möglichkeit, voneinander zu lernen.

Zur Finanzierung der Unterstützung müssen die Eltern trotzdem Einzelanträge stellen. Der Stundenumfang für die Assistenz ergibt sich dann aus dem Zusammenlegen der Einzelsprüche der jeweiligen Schülerinnen und Schüler.

Neben einem oft kostengünstigeren Einsatz der Assistenzkräfte ergibt sich für die leistenden Dienste mehr Planungssicherheit. Pool-Modelle können die Einstellung und Bindung von (qualifizierten) Assistenzkräften erleichtern sowie die Vertretungsmöglichkeiten in Fällen von Krankheit und anderen Abwesenheiten der Schulbegleiter/-innen untereinander deutlich verbessern.

Wichtig für die Entscheidung, die Unterstützung für das eigene Kind in einem Pool-Modell umzusetzen, ist, ob in der gemeinsamen Unterstützung der jeweilige persönliche Bedarf ausreichend gedeckt werden kann.



### c) Klassenassistentenz/ Assistenzangebot für die gesamte Schule – kein persönlicher Assistenzanspruch

Bei einer Klassenassistentenz/ Assistenz für eine Schule steht die Unterstützung für die gesamte Klasse/ der Schule zur Verfügung. Es ist eine Leistung, die pauschal für die Schule angeboten und finanziert wird. Hier müssen die Eltern keine individuellen Anträge stellen, haben aber auch keinen Anspruch, auf eine besondere Unterstützung für das eigene Kind. Welche Schülerinnen und Schüler dann in welcher Formen eine Unterstützung erhalten, liegt in der Einschätzung der Lehrkräfte und der Schulassistenten und bezieht sich sowohl auf einzelne Schüler/-innen, Schüler/-innengruppen als auch auf den Klassenverband.

#### Wichtig zu wissen!

Auch an einer Schule, die eine Schulassistentenz für die ganze Klasse anbietet, haben Eltern die Möglichkeit für das eigene Kind eine persönliche Assistenz zusätzlich zu beantragen, wenn der Unterstützungsbedarf des eigenen Kindes nicht durch die z. B. Klassenassistentenz gedeckt werden kann. Dann wird die Behörde, bei der der Antrag gestellt wird, prüfen, ob eine zusätzliche Assistenzperson für dieses Kind notwendig ist. In solchem Fall wären hier zwei Unterstützungskräfte in einer Klasse tätig.

## 8. Beschränkt sich Schulassistentenz nur auf den Unterricht?

Die Gewährung der Schulassistentenz ist derzeit häufig nur auf die in der Schule stattfindenden Angebote, insbesondere auf Unterstützung während des Schulunterrichtes, beschränkt. Darüber hinaus werden aber auch Angebote unterstützt, die sich als sogenannte offene oder gebundene Ganztagschule bezeichnen. Hier gibt es in der Schule neben dem Unterricht noch Betreuung- und Bildungsangebote am Nachmittag. Entsprechend muss bei Bedarf der Stundenumfang der Schulassistentenz auch für diese Betreuungszeit mitgerechnet werden.

Schwieriger zeigt sich die Bewilligung von Schulassistentenz in der Praxis für die Bildungsangebote, bei denen eine Betreuung im Anschluss an die Unterrichtszeit außerhalb der Schule stattfinden muss (Hort, Schülerläden etc.).

Nicht selten entscheiden sich gerade Eltern mit Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen für die Nachmittagsbetreuung zu Hause, da der ganztägige Besuch in einer großen Gruppe oftmals eine Mehrbelastung für die Kinder und Jugendlichen darstellt. Nichtsdestotrotz bleiben aber die schulischen Aufgaben, wie die Hausaufgaben erledigung, bestehen und können begleitet werden.



Es ist daher wichtig, die ganztägige Bildung unabhängig vom Ort und der Zeit zu sehen, wenn der Umfang des Unterstützungsbedarfes bei der Behörde festgelegt werden soll. Sie umfasst nicht nur die Assistenzleistungen während des Unterrichtes, sondern auch die Phasen des ergänzenden Lernens, z. B. die Aktivitäten am Nachmittag, bei denen Kinder mit Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden dürfen. Hierzu gehören neben dem Lernen in der eigenen häuslichen Umgebung oder bei Schulfreunden auch alle mit der Schule verbundenen Bildungsaktivitäten, unabhängig davon, ob sie als offener Ganztag oder Hort angeboten werden, aber auch Schulangebote, wie Klassenfahrten oder Praxistage etc., bei denen eine Unterstützung notwendig wird.

Eltern müssen erfahrungsgemäß um Unterstützungsstunden außerhalb des Unterrichts kämpfen. Das Argument für Eltern ist immer der Anspruch des Kindes auf uneingeschränkte Teilhabe an Bildung!



## 9. Wer kann Schulassistent/-in werden? – Fachkräfte / Personal

Als Schulassistenten können je nach Bedarf im Einzelfall pädagogisch/ heilpädagogisch oder auch pflegerisch ausgebildete Fachkräfte oder auch angeleitete Nichtfachkräfte arbeiten. Der Einsatz von speziell ausgebildeten Fachkräften ist erforderlich, wenn es sich bei der Unterstützung überwiegend um (heil)pädagogische Tätigkeiten handelt. Dies ist insbesondere bei Schüler/-innen mit Mehrfachbehinderung, stark herausfordernden Verhaltensweisen oder einem hohen Bedarf an Kommunikationsunterstützung der Fall.

Die Anforderungen für die Assistentkraft werden im Rahmen des Teilhabe-/ Gesamt-/ bzw. Hilfeplanverfahrens ermittelt und festgelegt. Qualifizierte Fachkräfte können z. B. Heilpädagog/-innen, Heilerziehungspfleger/-innen, Erzieher/-innen, Sozialpädagog/-innen, Ergotherapeuten oder Pflegekräfte sein.

Braucht ein/ e Schüler/-in Leistungen der Hilfe zur Pflege (die gem. § 103 Abs. 2 SGB IX von den Leistungen der Eingliederungshilfe umfasst werden), so kann die Pflege auch im Rahmen der Schule geleistet werden (z. B. Spritzen, Katheterisieren). Behandlungspflegerische oder therapeutische Maßnahmen dürfen nur von entsprechenden Fachkräften ausgeführt werden und werden über die gesetzliche Krankenversicherung bezahlt.

Nichtfachkräfte sind durch geeignete Maßnahmen von dem Dienst der Schulassistenten so vorzubereiten und zu begleiten, dass sie die nötige Unterstützung angemessen leisten können. Hier geht es dann um Unterstützungen, für die die Personen keine speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten brauchen. Es kommen auch Freiwillige aus dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder Bundesfreiwilligendienst (BFD) als Schulassistenten zum Einsatz. In der Regel handelt es sich dabei nicht um Fachkräfte. Der Einsatz von nicht ausgebildeten Assistenten ist dann gerechtfertigt, wenn es für den persönlichen Bedarf der Schülerinnen und Schüler ausreicht.

## 10. Familien dürfen den Anbieter auswählen – Wunsch- und Wahlrecht

Eltern und die betroffenen Schüler/-innen können sich den Anbieter für die Schulassistenten aussuchen. Das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen ist rechtlich verankert.

Die Form und die Stundenzahl der Assistenz müssen bedarfsdeckend sein und richten sich jeweils nach der Besonderheit des Einzelfalls.

Die Wünsche des Betroffenen sind zu berücksichtigen, sofern sie angemessen sind und nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führen (Wunsch- und Wahlrecht § 8 SGB IX und § 5 SGB VIII).

Dennoch kann der Wunsch zu einem bestimmten Dienst der Schulassistenten auf Grund des Mehrkostenvorbehalts laut § 104 Abs.2 SGB IX eingeschränkt werden, wenn Kosten für die gewünschte Leistung deutlich über den vergleichbaren Leistungen bei anderen Leistungserbringern liegen oder der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalls durch eine vergleichbare Leistung gedeckt werden kann. Die Einschränkung kann auch die Form der Assistenz (Einzel- oder gemeinsame Leistungserbringung) betreffen. Wenn der Unterstützungsbedarf des Schülers gedeckt wird, kann die Unterstützung auch von einer Assistenz für mehreren Schüler/-innen gleichzeitig angeboten werden.

## 11. Zusammenarbeit der verschiedenen Beteiligten

Der Einsatz der Schulassistenten soll dazu beitragen, dass Schüler/-innen mit Beeinträchtigungen nicht abseits vom Klassenalltag stehen und nicht vom gemeinsamen Unterrichtsgeschehen ausgeschlossen werden. Die Unterstützung soll für Inklusion sorgen.

Damit Schüler/-innen ihren persönlichen Weg finden, der nicht immer identisch mit den Vorstellungen der Eltern, Lehrenden, Assistentenkräfte sein muss, und ihre Bildungsziele erreichen können, sind alle Beteiligten in der Verantwortung (die Schüler/-innen selber, deren Eltern, die Lehrkräfte der Schule, Mitschüler/-innen, und die Assistenten).

Schulassistenten sind keine losgelöste Unterstützungsmaßnahme nur im direkten Verhältnis zwischen Schüler/-in und Assistenten. Viele Personen wirken im Rahmen der Schule mit. Schulassistenten und Schule verfolgen grundsätzlich gemeinsame Ziele, z. B. Teilnahme an Bildung zu sichern und den Schüler/-innen in diesem Rahmen gute Lernbedingungen und Lernerfolge auf der Grundlage seiner/ ihrer persönlichen Möglichkeiten und Mittel zu verschaffen. Wie das in die Praxis am besten umgesetzt werden kann, wird manchmal unterschiedlich bewertet. Um ein gelingendes Miteinander zu schaffen, müssen alle Beteiligten Verantwortung für das Zusammenspiel übernehmen. Zeiten für Abstimmungen sind dabei sehr wichtig, aber in der Praxis oft nicht einfach zu organisieren.

Dabei beginnt die Zusammenarbeit mit der Antragstellung und muss über den gesamten Zeitraum der Umsetzung gelten. Nur so kann der Assistenzbedarf regelmäßig ausgewertet, besprochen und, wenn notwendig, angepasst werden.

Aus Sicht der **Eltern** sind im Wesentlichen das Wohlbefinden ihrer Kinder, die bestmögliche Förderung, das Eingebundensein in die Klassengemeinschaft und die persönliche (schulische) Entwicklung von besonderem Interesse. Sie möchten i.d.R. möglichst viel über den Schulalltag erfahren. Die Unterstützungsmöglichkeiten der Familie sind im Schulalltag – auch am Nachmittag – durch Unterstützungsleistungen zu stärken.

Die **Schule** hat den jeweiligen gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag für alle Schüler/-innen umzusetzen. Das betrifft die allgemeinen Lehrpläne und die besonderen, lernzieldifferenten Anforderungen einzelner Schüler/-innen.

In Kooperation zwischen Lehrkraft und Schulassistenz sind Unterstützungskonzepte abzustimmen und im Unterrichtsgeschehen einzusetzen. Wichtig ist, dass Lehrkräfte und Assistenzkräfte für diese Abstimmung gemeinsame regelmäßige Zeiten haben. Die Aufsichtspflicht und auch die Bewertung der Leistungen liegen ausschließlich bei den Lehrkräften.

In einigen Schulen gibt es dafür Kooperationsverträge zwischen der Schule und den Anbietern der Schulassistenz. Hierin werden die Form der Zusammenarbeit und die jeweiligen Aufgaben beschrieben. In manchen Schulen bekommen die Fachkräfte für die Abstimmung keine Zeit. Eltern sollten bei der Behörde dafür Forderungen stellen.

Die **Anbieter der Assistenz** arbeiten im Auftrag der Eingliederungs- oder Jugendhilfe. Ihre Arbeit ist individuell und auf die jeweiligen Schülerinnen und Schüler (in Einzel- oder Poolleistung) gerichtet. Die Schulassistenzen haben einen intensiven Kontakt zum/ zur Schüler/-in und zu den Eltern und berücksichtigen deren Vorstellungen von der Schulassistenz. Dies kann im Zweifel auch zu Konflikten führen, wenn die persönlichen Vorstellungen nicht mit den Rahmenbedingungen der Schule übereinstimmen. Um die Unterstützung in der Struktur der jeweiligen Schule gut leisten zu können, sollte in einem abgesprochenen Umfang eine Einbeziehung der Schulassistent/-innen in die Unterrichtsplanung und die Abläufe der Klasse bzw. der Schule und deren Gremien erfolgen.

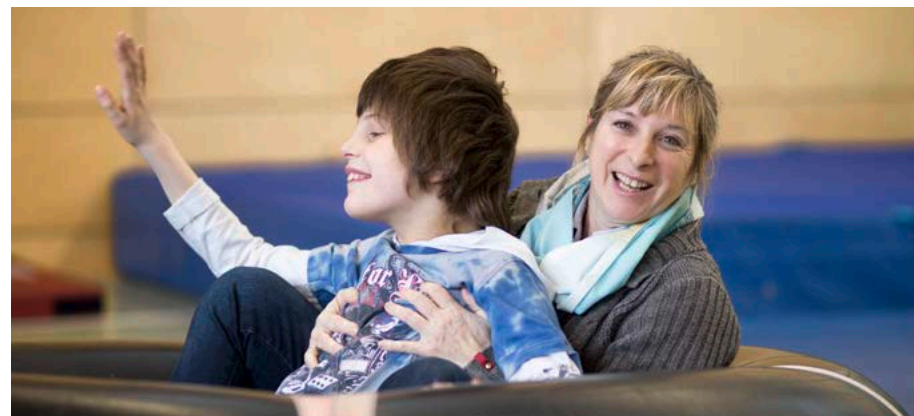
## 12. Schulassistenz von Eltern selber organisieren – Persönliches Budget

Die Leistung der Schulassistenz kann als Teilhabeleistung auf Antrag der Eltern auch in Form des „Persönlichen Budgets“ in Anspruch genommen werden. Danach haben die Eltern einen Anspruch darauf, dass die gewährte Leistung der Schulassistenz ihnen ausbezahlt wird und sie eine Schulassistenz in eigener Verantwortung suchen und bezahlen können. Ziel dieser Möglichkeit vom Gesetzgeber ist es, den Eltern oder betroffenen Schüler/-in in eigener Verantwortung ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen (§ 29 SGB IX). Wenn der Antrag gestellt wird, muss ein Persönliches Budget gewährt werden (Leistungsanspruch). Dies gilt ebenso für leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler mit einer seelischen Behinderung, die Leistungen auf der Grundlage des § 35a SGB VIII erhalten. Dabei haben Eltern auch die Möglichkeit als eigenständige Arbeitgeber in Bezug auf die ausführende schulassistentierende Person aufzutreten, was allerdings besondere Regelungsbedarfe nach sich zieht. Alle nötigen Informationen finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: [www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-Inklusion/Personliches-Budget/Fragen-und-Antworten-DGS/inhalt.html](http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-Inklusion/Personliches-Budget/Fragen-und-Antworten-DGS/inhalt.html).

## 13. Andere Leistungsansprüche

Neben der Eingliederungshilfe für Schulassistenz können weitere Leistungen notwendig werden: Dazu gehören beispielsweise therapeutische (Heilmittel § 32 SGB V) oder behandlungspflegerische Leistungen (als Teil der häuslichen Krankenpflege § 37 SGB V). Für die Erbringung sind entsprechende Qualitätsvorgaben der Krankenversicherung zu beachten.

Leistungen der Pflegeversicherung gemäß SGB XI gehören jedoch nicht dazu, weil sie sich nur auf die häusliche Pflege beziehen! Diese Leistungen können den pflegerischen Bedarf nur zum Teil decken und sind daher für die Sicherstellung der häuslichen Pflege bestimmt.



## 14. Müssen Eltern für die Assistenz in der Schule mitbezahlen?

Die Leistungen der schulischen Assistenz sind Leistungen zur Teilhabe an Bildung und damit Leistungen der Eingliederungshilfe, bei denen keine Heranziehung von Einkommen und Vermögen erfolgt.

Die Eltern müssen die Unterstützung ihres Kindes in der Schule nicht bezahlen!

Allerdings kommt es in der Praxis zu unterschiedlichen Auslegungen hinsichtlich der Zuordnung der schulischen Assistenz, wenn es um den Schulalltag geht. Die Assistenzleistungen im Unterricht und bei schulischen Aktivitäten, wie Projekttag und Klassenfahrten, werden i.d.R. der Teilhabe an Bildung zugeordnet. Bei der Schulassistenz zur Gestaltung des Schulfreizeitbereichs, z. B. in der eigenen Häuslichkeit oder in einem Hort, gibt es Bestrebungen der Sozialhilfeträger (Sozialamt), diese Leistungen den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zuzuordnen. Dies hat Konsequenzen für die Heranziehung des Einkommens und Vermögens der Eltern, weil diese Leistungen nicht zu den beitragsfreien Leistungen zählen. Fragen Sie also in der Verwaltung genau nach!

Unabhängig davon sind Beiträge für die Einnahme des Mittagessens im Schulalltag oder für die Betreuung im Hort, wie sie andere Eltern auch für Kinder ohne Schulassistenz zu entrichten haben, von Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung zu leisten. Diese Leistungen können allerdings auch einkommensabhängig gefördert werden. Die Regelungen für diese Beiträge sind in den Landkreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich.



## 15. Anhang

### Erklärung von Fachbegriffen

#### **Gesamtplanverfahren / Gesamtplankonferenz**

Das Gesamtplanverfahren ist der Ablauf im Sozialamt, womit geklärt werden soll, ob und wenn ja wobei der/ die Schüler/-in Unterstützung braucht, in welchem zeitlichen Umfang und welches Ziel damit erreicht werden soll. Wenn dann die Eltern (mit einer Vertrauensperson) und der/ die betreffende Schüler/-in mit der Fachkraft des Sozialamts (Eingliederungshilfe) und in der Regel der Schulassistenz zusammen kommen, um alles zu klären und darüber ein Protokoll zu schreiben, nennt man das Treffen Gesamtplankonferenz.

#### **Hilfeplanverfahren / Hilfeplankonferenz**

Das Hilfeplanverfahren ist der Ablauf im Jugendamt, womit geklärt werden soll, ob und wenn ja wobei der/ die Schüler/-in Unterstützung braucht, in welchem zeitlichen Umfang und welches Ziel damit verfolgt wird. Wenn dann die Eltern (mit einer Vertrauensperson) und der/ die betreffende Schüler/-in mit der Fachkraft des Jugendamtes und in der Regel der Schulassistenz zusammen kommen, um alles zu klären und darüber ein Protokoll zu schreiben, nennt man das Treffen Hilfeplankonferenz.

#### **Leistungserbringer**

Mit Leistungserbringer sind im Gesetz die Dienste und Einrichtungen gemeint, die eine Leistung erbringen, wie z. B. die Schulassistenz.

#### **Leistungsträger**

Die Leistungsträger sind die Behörden, die sachlich dafür zuständig sind, zu ermitteln, ob es einen Unterstützungsbedarf gibt und wenn nötig dafür ein Unterstützungsangebot zu machen. Sie tragen auch die Kosten für die Unterstützung, darum werden sie auch manchmal Kostenträger genannt (Jugendamt, Sozialamt, Krankenkasse, etc.).

#### **Leistungsberechtig**

Die Leistungsberechtigten sind bei Minderjährigen deren Eltern oder Personensorgeberechtigten und bei Volljährigen die Menschen mit festgestelltem Unterstützungsbedarf. Sie sind den Behörden gegenüber berechtigt, eine Leistung zur Teilhabe zu bekommen.

#### **Teilhabeplanverfahren / Teilhabeplankonferenz**

Wenn für einen Menschen mit Unterstützungsbedarf verschiedene Leistungsarten oder Leistung von verschiedenen Rehabilitationsträgern notwendig sind, müssen die Unterstützungsangebote koordiniert und aufeinander abgestimmt werden. Der Gesetzgeber sieht vor, dass ein Rehabilitationsträger für die Betroffenen „Leistungen wie aus einer Hand“ organisiert. Die Koordination der verschiedenen Leistungen wird im Teilhabeverfahren vorgenommen. Auch hier kann ein Zusammentreffen mit den Beteiligten stattfinden, welches als Teilhabeplankonferenz benannt wird.

## In diesen Gesetzen finden Sie die im Text genannten Grundlagen

### Inklusion in jeder Schule

Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zur Erziehung und zum Unterricht. Sie sind damit inklusive Schulen (vgl. § 4 NSchG – Niedersächsisches Schulgesetz). Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, welche Schulform besucht wird.

### UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention erkennt das Recht behinderter Menschen auf Bildung an.

Dabei ist sicherzustellen, dass behinderte Menschen nicht aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Behinderte Kinder dürfen also nicht aufgrund ihrer Behinderung vom Besuch einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule ausgeschlossen werden. Vielmehr soll ihnen gleichberechtigt mit anderen – nichtbehinderten – Kindern der Zugang zu einem einbeziehenden (inklusivem), hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht ermöglicht werden.

### Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Handelt es sich um einen jungen Menschen mit einer körperlichen und/ oder geistigen Behinderung, ist für die Hilfestellung der Sozialhilfeträger bzw. ab 2020 der Eingliederungshilfeträger zuständig. Bisher waren die Leistungen der „Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung“ gesetzlich im Sozialgesetzbuch Zwölftes verankert (§§ 53 / 54 SGB XII). Durch die gesetzlichen Neufassungen werden ab 2020 die Leistungen zur Teilhabe an Bildung in §§ 75 in Verbindung mit 112 SGB IX geregelt.

Im Falle der notwendigen Krankenpflege ergibt sich ein Leistungsanspruch darauf in Schulen gegenüber der Krankenversicherung aus § 37 SGB V.

### Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe

Für die Gewährung einer Schulbegleitung für ein Kind bzw. einen Jugendlichen mit einer (ausschließlich) seelischen Behinderung ist der Jugendhilfeträger zuständig. Rechtsgrundlage ist § 35a SGB VIII, der hinsichtlich der möglichen Leistungen auch auf die Hilfen zur angemessenen Schulbildung in § 54 SGB XII verweist.

### Gesamtplan-/ Teilhabeplanverfahren

In der Eingliederungshilfe (Sozialamt) wird die Bedarfsermittlung und die Planung der Unterstützung durch das Gesamtplanverfahren bearbeitet (§ 143 SGB XII, ab 2020 §119 SGB IX). Wenn mehr als ein Rehaträger eine Unterstützung leistet, ist das Sozialamt dafür zuständig die verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen zu koordinieren. Dann wird ein Teilhabeplanverfahren durchgeführt, weil bei dem Betroffenen unterschiedliche Teilhabebereiche betroffen sind.

### Hilfeplanverfahren

Wenn der Antrag auf Assistenz beim Jugendamt gestellt wird, wird ein Hilfeplanverfahren durchgeführt (§36 SGB VIII in Verbindung mit §35a SGB VIII). Auch das Jugendamt ist verpflichtet die Hilfen zu koordinieren, wenn es unterschiedliche Rehaträger gibt.

### Wunsch und Wahlrecht

Grundsätzlich können Eltern/ Personensorgeberechtigte sich den Anbieter für die Schulassistenz aussuchen (für seelisch Beeinträchtigte ist es § 5 Abs. 2 SGB VIII, für die geistig und körperlich Beeinträchtigte ist es der § 9 Abs. 2 SGB XII, ab 2020 der § 8 SGB IX).

Wenn die Schülerinnen und Schüler Unterstützung in einem Pool-Konzept erhalten, gibt es eine andere Situation. Pool-Lösungen sind in der Regel pauschal finanzierte Hilfeangebote, die die Verantwortlichkeit der Akteure auf die Bedarfe von mehreren Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe, einer Klasse oder einer gesamten Schule zielgerichtet erweitern. Ob dafür Anträge zu stellen sind, oder die Schule für die Unterstützung eine Pauschale bekommt, ist sehr unterschiedlich.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Hilfeberechtigten wird insoweit beeinflusst, als mit der Wahl der Schule das dort vorhandene Infrastrukturangebot mitgewählt wird. Insofern kann weder die Unterstützung durch eine/ n bestimmte/ n Schulbegleiter/-in aus dem Pool beansprucht werden noch dessen/ deren stetige 1:1-Betreuung. Genaue Informationen erfragen Sie bitte an der jeweiligen Schule!

### Persönliches Budget

Die wichtigste Rechtsgrundlage für das Persönliche Budget ist der §29 SGB IX. Dort heißt es: „Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.“ Teilhabe-Leistungen können also nicht nur Sach-Leistungen sein. Sondern sie können auch als Geldbetrag (=persönliches Budget) ausgezahlt werden.

### Besondere Förderung durch die Schule – Sonderpädagogischer Förderbedarf

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei den Schülerinnen und Schülern gegeben, die in ihren Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten so eingeschränkt sind, dass sie im Unterricht zusätzliche sonderpädagogische Maßnahmen benötigen. Die Ermittlung erfolgt durch eine kooperative Diagnostik und mündet in ein Beratungsgutachten, auf dessen Grundlage die Landesschulbehörde über Art und Umfang des Förderbedarfs entscheidet. Das Fördergutachten muss mit den Eltern besprochen werden. Die Kinder mit einem solchen Förderbedarf werden in den Klassen doppelt gezählt (um die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Klassen reduzieren zu können), und ihnen werden Förderstunden zugewiesen.

Der Sonderpädagogische Förderbedarf wird ausgewiesen in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, sozial-emotionale Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören, Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung.

## Impressum

### Herausgeber:

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.  
Gandhistrasse 5a · 30559 Hannover  
Telefon: 05 11 / 5 24 86-0, Telefax: 05 11 / 5 24 86-333  
E-Mail: landesverband@paritaetischer.de  
Internet: www.paritaetischer.de

### Verantwortlich:

Birgit Eckhardt, Vorsitzende  
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

### Redaktion:

Maren Campe, Fachberaterin  
Behindertenhilfe und Soziale Psychiatrie

Wir danken Fachkräften und Eltern aus unseren Mitgliedsorganisationen Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg e.V. sowie AFW – Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen und sozialpädagogische Hilfen Hannover e.V. für ihre konstruktiven Rückmeldungen zu Textentwürfen.

Es wurden Inhalte übernommen aus der Broschüre:  
*Schulassistenz gestalten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in allgemeinbildenden Schulen*  
(Paritätischer Gesamtverband, Juli 2019)

### Satz:

Steeeg Hannover GmbH

### Druck:

DieDruckerei.de

### Bildnachweise:

istock.com: Ferran Traite (S. 1, 14), Sol Stock Ltd (S. 11), Sladic (S. 19), Wavebreakmedia (S. 21), FatCamera (S. 22, 26)  
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.: (S. 9, 25)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Broschüre darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Hannover, Januar 2020





**PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND** Niedersachsen e.V.

Gandhistraße 5a | 30559 Hannover  
Telefon 0511 52486-0 | Fax 0511 52486-333  
landesverband@paritaetischer.de | [www.paritaetischer.de](http://www.paritaetischer.de)